





**HochschülerInnenschaft an der TU Wien  
Vorsitz**

**1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10  
erster Stock, roter Bereich**

**Tel: 58801 - 49503**

**Fax: 586 91 54**

**Email: [vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at](mailto:vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at)**

**WWW: <http://info.tuwien.ac.at/htu-info>**

10. Mai 1999

86/SN-361/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Rennering 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	30 GE / 19 pp.
Datum:	11. Mai 1999
Verteilt	15.5.99

Sehr geehrter Damen und Herren!

*L. Schöfbeck*

Hiermit erlaube ich mir Ihnen die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU Wien zum Entwurf zu einer Novelle des UniStG zu übersenden. Mit der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen verbleibe ich,

Hochachtungsvoll

  
*Andreas Zährler*  
 Andreas Zährler  
 (stv. Vorsitzender der HTU)

## Grundsätzliches

Vorab sei erwähnt, daß sich die Hochschülerschaft an der TU Wien (HTU) die Einführung eines akademischen Zwischenabschlusses als Modul innerhalb des Diplomstudiums - wenn auch unter anderen Rahmenbedingungen - durchaus vorstellen kann. Trotzdem protestieren wir aus mehreren Gründen aufs Schärfste gegen den vorgelegten Entwurf:

- Einige Inhalte dieser Novelle stellen einen Rückschritt in der Gesetzgebung dar, da sowohl die Lernfreiheit der Studierenden stark beschnitten, als auch erst kürzlich eingeführte Errungenschaften des UniStG (z.B. die drei vorgeschriebenen Prüfungstermine pro Semester) abgeschafft werden.
- Die im Entwurf vorgestellten Mittel sind nicht tauglich, die Regelstudienzeiten zu verkürzen. Es ist allgemein bekannt und belegbar, daß bei etlichen Lehrveranstaltungen immens hohe Durchfallsquoten im Bereich von 50 Prozent und höher auftreten. Die Ursache dafür sind fast immer der übertriebene Stoffumfang und die übermäßig hohen Anforderungen der Prüfer, so daß die Personen die bei keiner solcher Prüfung durchfallen an einer Hand abzählbar sind. Es ist bisher und auch im vorliegenden Entwurf kein Mittel bekannt geworden die Durchfallsquote in solchen Fächern auf ein erträglicheres Maß zu senken (0 - 10 Prozent), weswegen davon auszugehen ist, daß eine verpflichtende Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und weniger Prüfungstermine zu einer Verlängerung der Regelstudienzeiten führen wird.
- Die Vorschriften bezüglich der Dauer und Gliederung der Studien sind zu restriktiv. Man sollte sich hier der Intention des UniStG 1997 folgend auf eine Rahmengesetzgebung beschränken und den fachlich kompetenten Studienkommissionen mehr Vertrauen und Verantwortung bei der Erstellung eines effizienten, den studienspezifischen Anforderungen gerecht werdenden Studienplanes zugestehen.
- Um eine Anpassung an ausländische Studienstrukturen zu erreichen würde es genügen einen Bachelorabschluß im Rahmen der dazugehörigen Diplomstudien einzuführen und gesetzlich festzuhalten, daß die englischsprachige Übersetzung des Diplomingenieurs bzw. Magisters Master of ... ist.
- Die Dauer der Begutachtungsfrist ist für so eine tiefgreifende Änderung des österreichischen Bildungssystems viel zu kurz. Es ist in dieser kurzen Zeit unmöglich daß die universitären Gremien zu einem fundierten auf möglichst breiter Basis stehenden Standpunkt kommen. Die Vorlaufzeit für das UniStG und das UOG 93, die beide einen weitaus geringeren Eingriff in unser Bildungssystem darstellten bewegten sich im Jahresmaßstab.

## Kommentare und Änderungsvorschlägen

### § 7 Lehrveranstaltungen

**(7a) In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.**

Diese Bestimmung würde zu einer Überstrukturierung der Studienpläne und einer Einschränkung der Lernfreiheit der Studierenden führen. Dies würde den Grundsätzen der liberaleren Studienganggestaltung, erst kürzlich durch das UniStG eingeführt, widersprechen. Die Erläuterung, daß dadurch und durch den § 53 (2), welcher die Anzahl der verpflichtenden Prüfungstermine verringert, eine Annäherung an die gesetzlichen Mindeststudienzeiten erreicht wird wird vehement bestritten. Vielmehr würde diese Bestimmung vermehrt zu Prüfungsketten führen, welche Studienzeitverlängerungen zur Folge hätten. Ein weiteres Problem ist, daß bei Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbeschränkungen nicht sichergestellt ist, daß alle Studierenden die Chance haben eine eventuell vorgeschriebene Reihenfolge einzuhalten, womit es unweigerlich zu Studienverzögerungen kommen würde. Außerdem ist es bereits jetzt möglich, sollte eine Studienkommission der Meinung sein Prüfungsketten waren sinnvoll, solche einzuführen (§ 13 (5) Z.7, UniStG 1997).

*Vorschlag: Streichung des § 7 (7a) aus dem Entwurf*

### § 11 a Bachelor- und Masterstudien

**Variante a: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt durch Verordnung an dem Gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums ein Bachelorstudium und ein darauf**

aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

**Variante b:** (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt durch Verordnung an dem Gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

Variante b ist der Vorzug zu geben, wobei festgehalten wird, daß das Bachelorstudium als Modul im Diplomstudium eingebettet werden soll. Weiters soll ein Bachelor nur dort eingeführt werden wo es sinnvoll ist. Die einzige Instanz, die das feststellen kann ist die fachlich zuständig Studienkommission.

*Vorschlag:*

*(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission durch Verordnung an dem Gemäß § 11 festgelegten Standort ein Bachelorstudium als akademischen Zwischenabschluß einzuführen.*

**(3) Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a.9 bis 13 vier Semester. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt die für das entsprechende Diplomstudium gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a9 bis 13 abzüglich vier Semester.**

**(4) Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenanzahl ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Bachelor- und Masterstudium hergestellt wird**

In den Abs. 3 und 4 werden zu große Einschränkungen determiniert. So ist es durchaus einsichtig, daß in z.B. in geisteswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Studien unterschiedliche Voraussetzungen für ein Bachelor- bzw. Masterstudium vorhanden sind.

*Vorschlag:*

*(3) Die Dauer eines Bachelorstudiums ist von der Studienkommission mit 6 bis 8 Semestern festzulegen.*

*(4) Die Studienkommission hat die Semesterwochenstunden für das Bachelorstudium unter Berücksichtigung der nach Abs.3 gewählten Semester und der Gesamtstundenanzahl des entsprechenden Diplomstudiums festzulegen.*

Ein weiteres Problem im Entwurf ist, daß Studienzweige und damit im Sinne des Arbeitsmarktes durchaus sinnvolle Spezialisierungen nicht mehr möglich sind. Deshalb fordern wir einen Zusatz, der das Einführen von Studienzweigen ermöglicht.

*Vorschlag:*

*(5) Die Studienkommission ist berechtigt, den Studienplan in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist und sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern in den Studienzweigen um mindestens 10 vH unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.*

### § 13 Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

**(4) Z. 2a im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.**

Analog zum Diplomstudium im UniStG 97 sollen die Bedingungen zum Erhalt des akademischen Grades durch die Studienkommission im Studienplan festgelegt werden.

*Vorschlag: Streichung von Z. 2a*

**(4) Z. 3a in den Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.**

Diese Bestimmung führt wie schon in den Bemerkungen zu §7 (7a) erwähnt zu einer Überstrukturierung der Studienpläne und einer Einschränkung der Lernfreiheit der Studierenden. Weiters würde der Unterschied zu den Fachhochschulen, von denen sich eine Universität wegen der wissenschaftlichen Komponente grundsätzlich unterscheiden sollte, immer geringer werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die gewünschte Annäherung an die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststudienzeiten durch Vorlesungs- und Prüfungsketten - und genau solche entstehen durch diese Bestimmung - sicherlich nicht erreicht wird. Sie werden im Gegenteil die bereits existierende Schere zwischen Mindest- und Durchschnittsstudienzeiten vergrößern.

#### **§34 Zulassung für ordentliche Studien**

**(1) ... Die Zulassungsvoraussetzung des Mindestalters (Z 1) entfällt, wenn ein Reifeprüfungszeugnis (§ 35 Abs. 1 Z 1 und 3) vorgelegt wird.**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

#### **§ 53 Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen**

**(2) ... Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.**

Die Einführung der verpflichtenden Abhaltung von je drei Prüfungsterminen pro Semester ist eine der wichtigsten Errungenschaften die das UniStG mit sich brachte und die den Studierenden ein schnelleres Studium ermöglicht. Diese bei der nächstmöglichen Gelegenheit wieder fallenzulassen solange es an den Universitäten noch Vortragende gibt, die sich bewußt nicht an diese Bestimmung halten und meinen, wenn man sich an jedes österreichische Gesetz halten würde, hätten wir eine Bananenrepublik, ist eine Katastrophe für die Studierenden. Vielmehr sollte man sich eine Handhabe gegen Vortragende überlegen, die sich nicht an diese Bestimmungen halten.

*Vorschlag:*

*(2) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Studiendekan den entsprechenden Lehrveranstaltungsleiter auf diese gesetzliche Verpflichtung aufmerksam zu machen. Sollte der Lehrveranstaltungsleiter trotzdem keine drei Termine pro Semester anbieten, so hat der Studiendekan das Bundesministerium zu verständigen und dieses das Aufsichtsrecht wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung unverzüglich eingehalten wird.*

#### **§ 59 Anerkennung von Prüfungen**

**(1) ... oder berufsbildenden höheren Schule abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission ...**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

#### **Anlage 1 Z.2.30**

**2.30 Vermessung und Geoinformation: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

## Grundsätzliches

Vorab sei erwähnt, daß sich die Hochschülerschaft an der TU Wien (HTU) die Einführung eines akademischen Zwischenabschlusses als Modul innerhalb des Diplomstudiums - wenn auch unter anderen Rahmenbedingungen - durchaus vorstellen kann. Trotzdem protestieren wir aus mehreren Gründen aufs Schärfste gegen den vorgelegten Entwurf:

- Einige Inhalte dieser Novelle stellen einen Rückschritt in der Gesetzgebung dar, da sowohl die Lernfreiheit der Studierenden stark beschnitten, als auch erst kürzlich eingeführte Errungenschaften des UniStG (z.B. die drei vorgeschriebenen Prüfungstermine pro Semester) abgeschafft werden.
- Die im Entwurf vorgestellten Mittel sind nicht tauglich, die Regelstudienzeiten zu verkürzen. Es ist allgemein bekannt und belegbar, daß bei etlichen Lehrveranstaltungen immens hohe Durchfallsquoten im Bereich von 50 Prozent und höher auftreten. Die Ursache dafür sind fast immer der übertriebene Stoffumfang und die übermäßig hohen Anforderungen der Prüfer, so daß die Personen die bei keiner solcher Prüfung durchfallen an einer Hand abzählbar sind. Es ist bisher und auch im vorliegenden Entwurf kein Mittel bekannt geworden die Durchfallsquote in solchen Fächern auf ein erträglicheres Maß zu senken (0 - 10 Prozent), weswegen davon auszugehen ist, daß eine verpflichtende Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und weniger Prüfungstermine zu einer Verlängerung der Regelstudienzeiten führen wird.
- Die Vorschriften bezüglich der Dauer und Gliederung der Studien sind zu restriktiv. Man sollte sich hier der Intention des UniStG 1997 folgend auf eine Rahmengesetzgebung beschränken und den fachlich kompetenten Studienkommissionen mehr Vertrauen und Verantwortung bei der Erstellung eines effizienten, den studienspezifischen Anforderungen gerecht werdenden Studienplanes zugestehen.
- Um eine Anpassung an ausländische Studienstrukturen zu erreichen würde es genügen einen Bachelorabschluß im Rahmen der dazugehörigen Diplomstudien einzuführen und gesetzlich festzuhalten, daß die englischsprachige Übersetzung des Diplomingenieurs bzw. Magisters Master of ... ist.
- Die Dauer der Begutachtungsfrist ist für so eine tiefgreifende Änderung des österreichischen Bildungssystems viel zu kurz. Es ist in dieser kurzen Zeit unmöglich daß die universitären Gremien zu einem fundierten auf möglichst breiter Basis stehenden Standpunkt kommen. Die Vorlaufzeit für das UniStG und das UOG 93, die beide einen weitaus geringeren Eingriff in unser Bildungssystem darstellten bewegten sich im Jahresmaßstab.

## Kommentare und Änderungsvorschlägen

### § 7 Lehrveranstaltungen

**(7a) In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.**

Diese Bestimmung würde zu einer Überstrukturierung der Studienpläne und einer Einschränkung der Lernfreiheit der Studierenden führen. Dies würde den Grundsätzen der liberaleren Studienplangestaltung, erst kürzlich durch das UniStG eingeführt, widersprechen. Die Erläuterung, daß dadurch und durch den § 53 (2), welcher die Anzahl der verpflichtenden Prüfungstermine verringert, eine Annäherung an die gesetzlichen Mindeststudienzeiten erreicht wird wird vehement bestritten. Vielmehr würde diese Bestimmung vermehrt zu Prüfungsketten führen, welche Studienzeitverlängerungen zur Folge hätten. Ein weiteres Problem ist, daß bei Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbeschränkungen nicht sichergestellt ist, daß alle Studierenden die Chance haben eine eventuell vorgeschriebene Reihenfolge einzuhalten, womit es unweigerlich zu Studienverzögerungen kommen würde. Außerdem ist es bereits jetzt möglich, sollte eine Studienkommission der Meinung sein Prüfungsketten waren sinnvoll, solche einzuführen (§ 13 (5) Z.7, UniStG 1997).

*Vorschlag: Streichung des § 7 (7a) aus dem Entwurf*

### § 11 a Bachelor- und Masterstudien

**Variante a: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt durch Verordnung an dem Gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums ein Bachelorstudium und ein darauf**

aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

**Variante b: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt durch Verordnung an dem Gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.**

Variante b ist der Vorzug zu geben, wobei festgehalten wird, daß das Bachelorstudium als Modul im Diplomstudium eingebettet werden soll. Weiters soll ein Bachelor nur dort eingeführt werden wo es sinnvoll ist. Die einzige Instanz, die das feststellen kann ist die fachlich zuständig Studienkommission.

*Vorschlag:*

*(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission durch Verordnung an dem Gemäß § 11 festgelegten Standort ein Bachelorstudium als akademischen Zwischenabschluß einzuführen.*

**(3) Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a.9 bis 13 vier Semester. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt die für das entsprechende Diplomstudium gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a9 bis 13 abzüglich vier Semester.**

**(4) Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Bachelor- und Masterstudium hergestellt wird**

In den Abs. 3 und 4 werden zu große Einschränkungen determiniert. So ist es durchaus einsichtig, daß in z.B. in geisteswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Studien unterschiedliche Voraussetzungen für ein Bachelor- bzw. Masterstudium vorhanden sind.

*Vorschlag:*

*(3) Die Dauer eines Bachelorstudiums ist von der Studienkommission mit 6 bis 8 Semestern festzulegen.*

*(4) Die Studienkommission hat die Semesterwochenstunden für das Bachelorstudium unter Berücksichtigung der nach Abs.3 gewählten Semester und der Gesamtstundenanzahl des entsprechenden Diplomstudiums festzulegen.*

Ein weiteres Problem im Entwurf ist, daß Studienzweige und damit im Sinne des Arbeitsmarktes durchaus sinnvolle Spezialisierungen nicht mehr möglich sind. Deshalb fordern wir einen Zusatz, der das Einführen von Studienzweigen ermöglicht.

*Vorschlag:*

*(5) Die Studienkommission ist berechtigt, den Studienplan in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist und sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern in den Studienzweigen um mindestens 10 vH unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.*

### **§ 13 Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Master- und Diplomstudien**

**(4) Z. 2a im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.**

Analog zum Diplomstudium im UniStG 97 sollen die Bedingungen zum Erhalt des akademischen Grades durch die Studienkommission im Studienplan festgelegt werden.

*Vorschlag: Streichung von Z. 2a*

**(4) Z. 3a in den Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.**

Diese Bestimmung führt wie schon in den Bemerkungen zu §7 (7a) erwähnt zu einer Überstrukturierung der Studienpläne und einer Einschränkung der Lernfreiheit der Studierenden. Weiters würde der Unterschied zu den Fachhochschulen, von denen sich eine Universität wegen der wissenschaftlichen Komponente grundsätzlich unterscheiden sollte, immer geringer werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die gewünschte Annäherung an die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststudienzeiten durch Vorlesungs- und Prüfungsketten - und genau solche entstehen durch diese Bestimmung - sicherlich nicht erreicht wird. Sie werden im Gegenteil die bereits existierende Schere zwischen Mindest- und Durchschnittsstudienzeiten vergrößern.

#### **§34 Zulassung für ordentliche Studien**

**(1) ... Die Zulassungsvoraussetzung des Mindestalters (Z 1) entfällt, wenn ein Reifeprüfungszeugnis (§ 35 Abs. 1 Z 1 und 3) vorgelegt wird.**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

#### **§ 53 Lehrveranstaltungs-, Fach- und Gesamtprüfungen**

**(2) ... Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.**

Die Einführung der verpflichtenden Abhaltung von je drei Prüfungsterminen pro Semester ist eine der wichtigsten Errungenschaften die das UniStG mit sich brachte und die den Studierenden ein schnelleres Studium ermöglicht. Diese bei der nächstmöglichen Gelegenheit wieder fallenzulassen solange es an den Universitäten noch Vortragende gibt, die sich bewußt nicht an diese Bestimmung halten und meinen, wenn man sich an jedes österreichische Gesetz halten würde, hätten wir eine Bananenrepublik, ist eine Katastrophe für die Studierenden. Vielmehr sollte man sich eine Handhabe gegen Vortragende überlegen, die sich nicht an diese Bestimmungen halten.

Vorschlag:

*(2) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Studiendekan den entsprechenden Lehrveranstaltungsleiter auf diese gesetzliche Verpflichtung aufmerksam zu machen. Sollte der Lehrveranstaltungsleiter trotzdem keine drei Termine pro Semester anbieten, so hat der Studiendekan das Bundesministerium zu verständigen und dieses das Aufsichtsrecht wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung unverzüglich eingehalten wird.*

#### **§ 59 Anerkennung von Prüfungen**

**(1) ... oder berufsbildenden höheren Schule abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission ...**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

#### **Anlage 1 Z 2.30**

**2.30 Vermessung und Geoinformation: Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 - 210**

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.